

2. Er ist sowohl im Geburtenregister des Kindes als auch in den aus dem Geburtenregister erstellten Geburtsurkunden – sofern dort Angaben zu den Eltern aufzunehmen sind – als „Mutter“ mit seinen früher geführten weiblichen Vornamen einzutragen.

(m. Ann. *Wippler*, nachstehend S. 1861)

Gründe:

A.

[1] Das Verfahren betrifft die Bekanntmachung der Geburt eines von einem Frau-zu-Mann-Transsexuellen nach der Entscheidung über die Geschlechtsänderung (§ 8 Abs. 1 TSG) geborenen Kindes.

[2] Der Beteiligte zu 1 wurde im Jahr 1982 als Kind weiblichen Geschlechts geboren. Ihm wurden die weiblichen Vornamen „B., D.“erteilt. Am 1.11.2008 schloss der Beteiligte zu 1 die Ehe mit einem Mann. Im Jahr 2010 wurden die Vornamen des Beteiligten zu 1 durch Bechluss des Amtsgerichts in die männlichen Vornamen „O. G.“ geändert. Durch weiteren Beschluss des Amtsgerichts vom 11.4.2011 – rechtskräftig seit dem 7.6.2011 – wurde festgestellt, dass der Beteiligte zu 1 als dem männlichen Geschlecht zugehörig anzusehen ist. Die Ehe des Beteiligten zu 1 wurde am 18.2.2013 durch einen am gleichen Tage rechtskräftig gewordenen Beschluss des Amtsgerichts geschieden. Am 28.3.2013 gab der Beteiligte zu 1 das betroffene Kind männlichen Geschlechts, dem er die Vornamen „G. P.“ erteilte.

[3] Der Beteiligte zu 1 bringt hierzu vor, er habe nach Zuerkennung des männlichen Geschlechts die Hormone abgesetzt, wodurch er wieder fruchtbar geworden sei. Das Kind sei durch eine Samenspende („Bechermethode“) entstanden; mit dem Samenspender sei vereinbart worden, dass dieser nicht rechtlicher Vater des Kindes werde.

[4] Das Standesamt (Beteiligter zu 2) hat Zweifel, wie die Geburt des betroffenen Kindes im Geburtenregister zu beurkunden ist. Es hat die Sache deshalb über die Standesamtsaufsicht (Beteiligter zu 3) dem Amtsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Das Amtsgericht hat das Standesamt angewiesen, den Beteiligten zu 1 als „Mutter“ in den Geburtsantrag des Kindes einzutragen, und zwar mit seinen vor der Entscheidung über die Geschlechtsänderung geführten weiblichen Vornamen „B., D.“. Die dagegen gerichteten Beschwerden des Beteiligten zu 1 und des von ihm vertretenen Kindes hat das Kammergericht zurückgewiesen.

[5] Hiergegen richten sich die zugelasenen Rechtsbeschwerden des Beteiligten zu 1 und des betroffenen Kindes. Sie verfolgen das Ziel, dass der Beteiligte zu 1 als „Vater“ des Kindes mit seinen männlichen Vornamen „O. G.“ in das Geburtenregister eingetragen wird. Die Standesamtsaufsicht ist dem Begehrn eingegangen.

B.

[6] Die Rechtsbeschwerden sind stathalt, weil das Beschwerdegericht sie in dem angefochtenen Beschluss zugelassen hat. Daran ist der Senat gebunden (§ 70 Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 FamFG i. V. mit § 51 Abs. 1 PStG). Sie sind auch im Übrigen zulässig, haben in der Sache aber keinen Erfolg.

9. Personenstandsrecht

- Nr. 954 BGH – BGB §§ 1591, 1592; TSG §§ 5 III, 8 I, 11 S. 1**
(XII. ZS, Beschluss v. 6.9.2017 – XII ZB 660/14 [KCG] – ECCLI:DE:BGH-2017-0609)17BXII/ZB660/14.0.*

1. Ein Frau-zu-Mann-Transseueller, der nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Änderung der Geschlechtszugehörigkeit ein Kind geboren hat, ist im Rechtsraum Mutter des Kindes.

* Die Entscheidung ist zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung vorgesehen.

[9] Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Beteiligten zu 1 (Art. 2 Abs. 1 i. V. mit Art. 1 Abs. 1 GG) sei nicht verletzt. Die allgemeinen Folgen einer Geschlechtsänderung seien im Hinblick auf die Ordnungsfunktion des Personenstandsrechts und der Grundrechte der Kinder eines Transsexeutellen eingeschränkt. Der Gesetzgeber verfolge ein berechtigtes Anliegen, wenn er ausschließen wolle, dass rechtlich dem männlichen Geschlecht zugehörige Personen Kinder gebären oder rechtlich dem weiblichen Geschlecht zugehörige Personen Kinder zeugen, weil dies dem Geschlechterverständnis widersprechen und weitreichende Folgen für die Rechtsordnung haben würde. Kinder sollen ihren biologischen Eltern ziemlich rechtlich so zugewiesen werden, dass ihre Abstammung nicht im Widerspruch zu ihrer biologischen Zeugung auf zwei rechtliche Mütter oder Väter zurückgeführt werden könne.

[10] Ansonsten ließe sich auch nicht feststellen, ob das betroffene Kind von dem Beteiligten zu 1 abstamme. Soweit der Beteiligte zu 1 meinte, dass an seiner Elternschaft keine Zweifel bestünden, sei dies gerade nur, wenn ihm die rechtliche Mütterschaft zugewiesen sei. Denn für die Mütterschaft des Beteiligten zu 1 sei es irrelevant, ob das betroffene Kind genetisch von ihm abstamme. Weil der Beteiligte zu 1 das Kind geboren habe, würde er auch im Falle der (unzulässigen) Übertragung einer fremden Eizelle gemäß § 1591 BGB als dessen Mutter gelten. Nur als solche stehe ihm die elterliche Sorge zu, aus der Recht zur Namensbestimmung folge. Eine Zuordnung als rechtlicher Vater wäre zudem in die Grundrechte des betroffenen Kindes eingreifen. Bestünde eine rechtliche Vaterschaft des Beteiligten zu 1, wäre die Anwertung oder gerichtliche Feststellung der Vaterschaft eines Dritten ausgeschlossen. Als Vater des betroffenen Kindes komme der Samenspender in Betracht, dessen Vaterschaft unabhängig von der Art der Samenübertragung festgestellt werden könnte. Ansprüche zwischen dem Beteiligten zu 1 und dem Samenspender hätten gegenüber dem betroffenen Kind keine Wirkung.

[11] Schließlich gebiete auch Art. 3 Abs. 1 und 3 GG nicht, den Beteiligten zu 1 unter seinen männlichen Vornamen als Vater des betroffenen Kindes in das Geburtenregister einzutragen. Der Beteiligte zu 1 unterscheide sich von anderen Personen, die dem männlichen Geschlecht zugeordnet sind, durch seine Fähigkeit, Kinder zu empfangen und zu gebären. Dieser Umstand erlaube eine Differenzierung bei der Zuweisung der Elternschaft.

II.

[12] Dies hält rechtlicher Überprüfung stand.

[13] 1. Das Beschwerdegericht hat zutreffend erkannt, dass der Beteiligte zu 1 in statusrechtlicher Hinsicht die Mutter des betroffenen Kindes ist.

[14] a) Mutter eines Kindes ist nach § 1591 BGB die Frau, die es geboren hat. Der Beteiligte zu 1 hat das Kind geboren; er ist bei der Geburt des Kindes am 28.3.2013 allerdings keine „Frau“ im Rechtsraum mehr gewesen, weil er zu diesem Zeitpunkt aufgrund des seit dem 7.6.2011 rechtskräftigen Beschlusses des Amtsgerichts bereits als dem männlichen Geschlecht zugehörig anzusehen war. Darauf kommt es für die statusrechtliche Zuordnung aber nicht an. Zwar richten sich genäß § 10 Abs. 1 TSG von der Rechtskraft der Entscheidung an, dass ein Transseueller als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist (§ 8 Abs. 1 TSG), seine vom Geschlecht abhängigen Rechte und Pflichten nach dem neuen Geschlecht. Dies gilt indessen nur, soweit durch das Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Eine darüber hinausgehende Bestimmung enthält § 11 S. 1 TSG, wonach die Entscheidung, dass ein Transseueller als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, das Rechtsverhältnis zwischen ihm und seinen Kindern unberührt lässt, bei ange-

[7] Das Beschwerdegericht hat seine in FamRZ 2015, 683, veröffentlichte Entscheidung wie folgt begründet:
[8] Der Beteiligte zu 1 sei genäß § 11 S. 1 TSG als Mutter und nicht als Vater des betroffenen Kindes zu bezeichnen. Im Verhältnis zu seinen Kindern sei er weiterhin als Frau anzusehen. Da der Beteiligte zu 1 das betroffene Kind geboren habe, gelt er nach § 1591 BGB als dessen Mutter. Der Anwendungsbereich des § 11 TSG erweise auch lebhafte Kinder, die erst nach der Feststellung über die Zugehörigkeit des Elterns zu einem anderen Geschlecht geboren worden seien. Dies ergebe sich aus dem Wortlaut, dem Sinn und Zweck und der Einheitsgeschichte der Vorschrift. Der Gesetzgeber habe die Möglichkeit bedacht, dass ein Transseueller nach der Entscheidung über die Änderung seines Geschlechts noch Kinder zeugen oder empfangen könne. Die vorgerade Anwendung der Vorschrift auf diese Fälle entspreche

nommenden Kindern jedoch nur, soweit diese vor Rechtskraft der Entscheidung als Kind angennommen worden sind.

[15] b) Das Beschwerdegericht hat mit Recht und im Einklang mit der überwiegenden Auffassung in Rechtsprechung und Literatur (vgl. OLG Köln, FamRZ 2010, 741, 742; *AmtsG Münster*, Beschluss v. 4.1.2016 – 22 III 12/15 –; FamRZ 2017, 1862, juris Rz. 7; *Münch. Komm./Wollenhofer*, BGB, 7. Aufl., § 1591 Rz. 6; *BekOCK/Häfslinger*, Stand-BGB, Stand: 2017, § 1591 Rz. 80; *juriSP-BGB/Nikell*, Stand: März 2017, § 1591 Rz. 16.1; *Hefting/Datta*, Familie und Personenstand, 2. Aufl., Rz. V-255; *Woll* [Fachauschuss Nr. 40/16], StAZ 2015, 117, 118).

[19] cc) Schließlich gebieten auch Sinn und Zweck der Regelung einer Erstreckung des Anwendungsbereichs von § 11 S. 1 Abs. 1 TSG geboren oder gezeugt wird, sondern auch, dass er diese Fälle bewusst der Regelung des § 11 S. 1 TSG unterverwolle (vgl. OLG Köln, FamRZ 2010, 741, 742; *Woll* [Fachauschuss Nr. 40/16], StAZ 2015, 117, 118).

[16] aa) Die Geburt eines Kindes nach der Entscheidung gemäß § 8 Abs. 1 TSG hätte allerdings nach der **ursprünglichen Konzeption des Transsexuellen** aus dem Jahr 1980 nicht möglich sein sollen, denn nach den – später von Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig und unanwendbar erklärt (vgl. *Bl/efG*, NJW 2011, 909 Rz. 68 ff. = FamRZ 2011, 452 [L.S.]) – Regelanlagen in § 8 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 TSG wären die dauerhafte Fortpflanzungsfähigkeit und die äußerlichen Geschlechtsmerkmale verändert operativer Eingriff (sog. „große Lösung“) notwendige Voraussetzung für die Änderung der Geschlechtszugehörigkeit geboren wird.

[17] bb) Gleichwohl sprechen sowohl der Wortlaut des § 11 S. 1 TSG als auch dessen Entstehungsgeschichte für die vom Beschwerdegericht vorgenommene Auslegung der Vorschrift. Der Grundsatz, dass die **Geschlechtsänderung des Elternteils das Rechtsverhältnis zu seinen Kindern überführt** lässt, erfährt ausdrücklich nur bei adoptierten Kindern eine zeitliche Einschränkung in Bezug auf den Zeitpunkt ihrer Annahme. Der naheliegende Umkehrschluss, dass es bei leiblichen Kindern eine vergleichbare zeitliche Einschränkung in Bezug auf den Zeitpunkt ihrer Geburt nicht gibt, wird durch die den Gesetzesmaterialien zu entnehmende Genese des Gesetzes ausdrücklich gestützt. Der ursprüngliche Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 5.1.1979 hatte für § 11 S. 1 TSG zunächst die folgende Fassung vorgesehen (BR-Drucks 6/79, S. 8; BT-Drucks 8/2947, 12/15 –; FamRZ 2017, 1862, juris Rz. 16). Dagegen spricht zunächst der eindeutige Wortlaut des § 5 Abs. 3 TSG, wonach im Geburtsurkund eines leiblichen Kindes „die Vornamen“ (nicht: „auch die Vornamen“) anzugeben sind, die vor der gerichtlichen Entscheidung über die Änderung der Vornamen bzw. über die Änderung der Geschlechtszugehörigkeit für den transsexuellen Elternteil maßgebend waren. Auch die vom Gesetzgeber mit der Vorschrift ihres § 5 Abs. 3 TSG verfolgten Zwecke geben es, dass sich die Eintragung im Geburtenregister auf die vor der Entscheidung über die Änderung des Vornamens bzw. die Änderung der Geschlechtszugehörigkeit für den transsexuellen Elternteil maßgebend waren. Die Vorschrift hat die **Interessen der Kinder an der Geheimhaltung der Transsexualität seiner Eltern** im Blick. Die Kinder sollen nicht dazu gezwungen sein, Geburtsurkunden vorzuzeigen, aus deren Inhalt Dritte möglicherweise Rückschlüsse auf die Transsexualität der Eltern ziehen oder die zu dementsprechenden Spekulationen im Alltag geben können.

„Die Entscheidung, dass der Antragsteller als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, lässt das Rechtsverhältnis zwischen dem Antragsteller und seinen Eltern sowie zwischen dem Antragsteller und seinen Kindern unberührt, seitweil die Kinder vor Rechtskraft der Entscheidung empfangen oder als Kind angenommen worden sind.“

[18] Gegen diese Fassung erhob der Bundesrat auf Vorschlag seines Rechtsausschusses in seiner Stellungnahme vom 26.1.1979 Bedenken, weil es nach den damaligen medizinischen Erfahrungen nicht ausgeschlossen sei, dass Personen, die als fortpflanzungsunfähig galten, noch Kinder zeugen oder empfangen könnten. Auch nach einer auf die Veränderung der Geschlechtsmerkmale gerichteten Operation müsste jedenfalls bei Frauen damit gerechnet werden, dass sie entgegen ärztlicher Begutachtung noch Kinder empfangen und gebären können (BR-Drucks 6/79 [Beschluss], S. 36; BT-Drucks 8/2947, S. 23). Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung diese Bedenken aufgegriffen und zu deren Entkräfteilung die spätere Gesetz gewordene Fassung des § 11 S. 1 TSG vorgeschlagen (BT-Drucks 8/2947, S. 27). Aus den Gesetzesmaterialien, insbesondere der Uniformierung des § 11 S. 1 TSG im Verlauf des Gesetzegebungsvorlaufs, lässt sich damit nicht nur entnehmen, dass der Gesetzgeber des Transsexfallengesetzes jene Fälle mitbedacht hat, in

denen ein leibliches Kind erst nach der Entscheidung gemäß § 8 Abs. 1 TSG geboren oder gezeugt wird, sondern auch, dass er diese Fälle bewusst der Regelung des § 11 S. 1 TSG unterverwolle (vgl. OLG Köln, FamRZ 2010, 741, 742; *Woll* [Fachauschuss Nr. 40/16], StAZ 2015, 117, 118).

[19] cc) Schließlich gebieten auch Sinn und Zweck der Regelung einer Erstreckung des Anwendungsbereichs von § 11 S. 1 Abs. 1 TSG auf soziale leibliche Kinder, die erst nach der gerichtlichen Entscheidung gemäß § 8 Abs. 1 TSG geboren worden sind. Nach § 11 S. 1 TSG soll der Status des Transsexuellen als Vater oder als Mutter unberührt bleiben, und zwar insbesondere für die Vaterschaftsbestellung und die Ehehierarchieanfechtung (BT-Drucks 8/2947, S. 16). Das Gesetz will damit in Bezug auf das Abstammungsrecht generell gewährleisten, dass die **biologische durch Geburt oder Zeugung festgelegte rechtliche Status als Mutter oder Vater des Kindes einer Veränderung nicht zugänglich ist** (vgl. *Augustein*, TSG, § 11 Rz. 1). Dies betrifft alle leiblichen Kinder eines Transsexuellen unabhängig davon, ob sie vor oder nach der gerichtlichen Entscheidung über die Änderung der ethischen Geschlechtszugehörigkeit geboren worden sind. Denn auch den erst nach der gerichtlichen Entscheidung gemäß § 8 Abs. 1 TSG geborenen Kindern soll durch eine biologisch nicht begründete Zuweisung der rechtlichen Mutterschaft oder Vaterschaft nicht die Möglichkeit genommen werden, ihre Abstammung feststellen zu lassen (vgl. BT-Drucks 8/2947, S. 23).

[20] 2. Ebenfalls zutreffend hat das Beschwerdegericht angeordnet, dass der Beteiligte zu 1 als „Mutter“ und ausschließlich mit seinen **früher geführten weiblichen Vornamen** in das **Geburtenurkunde** einzutragen ist, §§ 5 Abs. 3, 10 Abs. 2 TSG (vgl. OLG Köln, FamRZ 2010, 741, 743; *Heppling/Datta*, Familie und Personenstand, 2. Aufl., Rz. V-954; *Woll* [Fachauschuss Nr. 40/16], StAZ 2015, 117, 118; kritisch *Brokl*, Personenstandsrecht, Rz. 512).

[21] Es kommt dabei insbesondere nicht in Betracht, die vor der Entscheidung gemäß § 8 Abs. 1 TSG geführten (hier: weiblichen) Vornamen lediglich als zusätzliche Daten im Hinweisfeld zu erfassen und den Grundeintrag für die Namen der Mutter mit den aktuell geführten (hier: männlichen) Vornamen vorzunehmen (a. A. *AmtsG Münster*, Beschluss v. 4.1.2016 – 22 III 12/15 –; FamRZ 2017, 1862, juris Rz. 16). Dagegen spricht zunächst der eindeutige Wortlaut des § 5 Abs. 3 TSG, wonach im Geburtsurkund eines leiblichen Kindes „die Vornamen“ (nicht: „auch die Vornamen“) anzugeben sind, die vor der gerichtlichen Entscheidung über die Änderung der Vornamen bzw. über die Änderung der Geschlechtszugehörigkeit für den transsexuellen Elternteil maßgebend waren. Auch die vom Gesetzgeber mit der Vorschrift ihres § 5 Abs. 3 TSG verfolgten Zwecke geben es, dass sich die Eintragung im Geburtenregister auf die vor der Entscheidung über die Änderung des Vornamens bzw. die Änderung der Geschlechtszugehörigkeit für den transsexuellen Elternteil maßgebend waren. Die Vorschrift hat die **Interessen der Kinder an der Geheimhaltung der Transsexualität seiner Eltern** im Blick. Die Kinder sollen nicht dazu gezwungen sein, Geburtsurkunden vorzuzeigen, aus deren Inhalt Dritte möglicherweise Rückschlüsse auf die Transsexualität der Eltern ziehen oder die zu dementsprechenden Spekulationen im Alltag geben können

(OLG Köln, FamRZ 2010, 741, 743; *AmtsG Padeloh*, StAZ 2012, 272 f.; *Augustein*, TSG, § 5 Rz. 6; *Spirkloeffl*, Medizinrecht, 2. Aufl., § 5 TSG Rz. 4; *Woll* [Fachauschuss Nr. 40/16], StAZ 2015, 117, 118).

Dieses Ziel kann aber nur erreicht werden, wenn sowohl das Geburtenregister als auch die aus dem Geburtenregister erstellten Geburtsurkunden (§ 59 PSfG) von Hinweisen auf die Trans-

sexualität eines Elternteils freigehalten werden, die sich (gerade) aus dem Widerspruch zwischen der Elternstellung und den aktuell geführten Vornamen ergeben könnten.

[22] Mutter ist die Person, die das Kind geboren hat, Vater bei typisierender Bezeichnungweise davon ausgegangen wer-

den kann oder bei der aufgrund gerichtlicher Feststellung erwiesen ist, dass es sich bei ihr um den genetischen Erzeuger des Kindes handelt. Mit dieser Zuordnung entspricht das Gesetz dem verfassungsgerechten aus Art. 6 Abs. 1 C. 1 GC hergeleiteten Gebot, die auf Abstammung begründete Zuweisung der ethischen Rechtsposition grundsätzlich an der biologischen Herkunft des Kindes auszurichten und dadurch möglichst eine **Übereinstimmung zwischen leiblicher und rechtlicher Elternschaft** zu erreichen (vgl. *Bl/efG*, FamRZ 2013, 816, 820). Durch die Regelung des § 11 S. 1 TSG ist sichergestellt, dass den betroffenen Kindern trotz der Geschlechtsänderung eines Elternteils rechtlich immer ein Vater und eine Mutter zugeordnet bleiben oder werden. Wie das Bundesverfassungsgericht bereits ausdrücklich ausgesprochen hat, ist es ein berechtigtes Anliegen des Gesetzbearbers, Kinder ihren biologischen Eltern auch rechtlich so zuzuweisen, dass ihre Abstammung nicht im Widerspruch zu ihrer biologischen Zeugung auf zwei rechtliche Mütter oder Väter zurückgeführt wird (vgl. *Bl/efG*, NJW 2011, 909 Rz. 72 = FamRZ 2011, 452 [L.S.]).

[23] 1. Es verstößt nicht gegen Grundrechte des Beteiligten zu 1, dass ihm das geltende Abstammungsrecht ungeachtet des Umstands, dass er nunmehr als dem männlichen Geschlecht zugehörig gilt, den **rechtlichen Status einer „Mutter“** des betroffenen Kindes zuweist.

[24] a) Die gesetzliche Regelung verletzt den Berechtigten zu 1 nicht in seinem **allgemeinen Persönlichkeitsschutz** gemäß Art. 2 Abs. 1 GG i. V. mit Art. 1 Abs. 1 GG. Dabei verkennt der Senat im Ausgangspunkt nicht, dass es die Anerkennung der geschlechtlichen Identität eines transsexuellen Elternteils beeinträchtigen kann, wenn ihm im Verhältnis zu einem nach der Entscheidung gemäß § 8 Abs. 1 TSG geborenen oder gezeugten Kind ein rechtlicher Status – Vater oder Mutter – zuzuweisen ist, welcher der geschlechterbezogenen Elternrolle seines selbstempfundenen und rechtlich zugewiesenen Geschlechts nicht entspricht. Die Persönlichkeitseinbildung ist allerdings gemäß Art. 2 Abs. 1 GG in die Schranken der verfassungsmäßigen Ordnung gestellt. Darunter sind all Rechtsnormen zu verstehen, die sich formal und materiell mit dem Grundgesetz im Einklang befinden. Dies ist bei den §§ 1591, 1592 BGB und § 11 S. 1 TSG der Fall, und zwar auch auf der Grundlage der vom Senat für zutreffend befundenen Auslegung von § 11 S. 1 TSG.

[25] aa) Das deutsche Abstammungsrecht ist – wie die weitesten aus meist Rechtsordnungen weltweit – davon geprägt, dass es die Fortpflanzungsfunktion der Elternteile mit ihrem Geschlecht verknüpft, indem es in § 1591 BGB die Rolle der Gebärenden einer Frau (Mutter) und in § 1592 BGB die Rolle des Erzeugenden eines Mann (Vater) zuweist. Hiergegen lassen sich keine grundlegend verfassungsgerechtlichen Bedenken erheben. Insbesondere lässt sich dem Grundgesetz **keine Verpflichtung zur Schaffung eines „geschlechtsneutralen“ Abstammungsvertrags** entnehmen, in dem Vaterschaft und Mutterschaft auf einen rein sozialen Bedeutungsinhalt dekonstruiert und als rechtliche Kategorien aufgegeben werden können

(vgl. hierzu *Scherpe/Dünne*, in: *Scherpe, The Legal Status of Transsexual and Transgender Persons* [Part IV: Conclusions], S. 659 f.; *Scherpe, The Present and Future European Family Law*, S. 131; *Wigerich*, StAZ 2017, 8, 12; vgl. auch *Althoff/Schädler/Follmar-Otto*, *Gutachten „Geschlechterverfall im Recht“*, veröffentlicht auf www.bnbfis.de, S. 55 ff.).

Denn letztlich ist die Verknüpfung zwischen Fortpflanzungs-

funktion und Geschlecht unbestreitbar biologisch begründet. Auch die Verfassung selbst legt in Art. 6 Abs. 4 GG eine solche Verknüpfung zugrunde, indem sie den „Mutter“ einen besonderen Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft gewährt. Statutarische Zuordnung zum Auseinanderfallen zwischen der Fortpflanzungsfunktion des biologischen Geschlechts und dem dem davon abweichenden rechtlich zugewiesenen Geschlecht eines Elternteils, die angesichts der kleinen Gruppe transsexueller Menschen ohnehin eher selten zu erwarten sind (*Bl/efG*, NJW 2011, 909 Rz. 72 = FamRZ 2011, 452 [L.S.]), können und müssen daher auf der Grundlage des bestehenden gesellschaftlichen Abstammungsrechts gelöst werden.

[26] Mutter ist die Person, die das Kind geboren hat, Vater bei der aufgrund sozialer Bezeichnungweise davon ausgegangen wer-

den kann oder bei der aufgrund gerichtlicher Feststellung erwiesen ist, dass es sich bei ihr um den genetischen Erzeuger des Kindes handelt. Mit dieser Zuordnung entspricht das Gesetz dem verfassungsgerechten aus Art. 6 Abs. 1 C. 1 GC hergeleiteten Gebot, die auf Abstammung begründete Zuweisung der ethischen Rechtsposition grundsätzlich an der biologischen Herkunft des Kindes auszurichten und dadurch möglichst eine **Übereinstimmung zwischen leiblicher und rechtlicher Elternschaft** zu erreichen (vgl. *Bl/efG*, FamRZ 2013, 816, 820). Durch die Regelung des § 11 S. 1 TSG ist sichergestellt, dass den betroffenen Kindern trotz der Geschlechtsänderung eines Elternteils rechtlich immer ein Vater und eine Mutter zugeordnet bleiben oder werden. Wie das Bundesverfassungsgericht bereits ausdrücklich ausgesprochen hat, ist es ein berechtigtes Anliegen des Gesetzbearbers, Kinder ihren biologischen Eltern auch rechtlich so zuzuweisen, dass ihre Abstammung nicht im Widerspruch zu ihrer biologischen Zeugung auf zwei rechtliche Mütter oder Väter zurückgeführt wird (vgl. *Bl/efG*, NJW 2011, 909 Rz. 72 = FamRZ 2011, 452 [L.S.]).

[27] (1) Eine von den biologischen Fortpflanzungsfunktionen abweichende statutarische Zuordnung hätte für die Kohärenz der Rechtsordnung weitreichende Folgen, weil **Mutter und Vaterschaft als rechtliche Kategorien untereinander nicht beliebig austauschbar** sind, sondern sich sozialer Voraussetzung ihrer Begründung aufzuhören. Ein Frau-zu-Mann-Transsexfaller kann auch hinsichtlich der daran anknüpfenden Rechtsfolgen von einander unterscheiden. Ein Frau-zu-Mann-Transsexfaller kann auf der Grundlage des gelgenden Rechts nicht als rechtlicher Vater eines von ihm selbst geborenen Kindes angesehen werden (anders möglichweise nach § 1592 Nr. 1 oder Nr. 2 BGB bei einer Vaterschaft zu einer Frau geborenen Kind, vgl. *Saudinger/Rauscher*, BGB, 2011, § 1592 Rz. 35b), weil seine genetische Verbindung zum Kind nicht durch die Besteuerung der Samenzelle, sondern – sofern kein Fall einer (in Deutschland verbotenen) Eizellentfernung vorliegt – durch die Besteuerung der Eizelle hergestellt wird. Ließe man eine über die Eizelle vermittelte genetische Abstammung maßgebend sein, würde dies im Widerspruch zu der dem von einer Frau geborenen Kind, vgl. *Saudinger/Rauscher*, BGB, 2011, § 1591 BGB ergeben, dass es im Widerspruch zu der genetischen Zuordnung steht, weil er das Kind geboren hat. Erst die an die Geburt anknüpfende Zuordnung zu einer Mutter eröffnet dem Kind rechtlich oder faktisch auch den Weg der Zuordnung zu einem Vater. Allein aufgrund der rechtlichen Zuordnung als Mutter des Kindes steht einem unverheiraten Frau-zu-Mann-Transsexfaller gemäß § 1626a Abs. 3 BGB auch die alleinige elterliche Sorge zu, aus der beispielweise die Bestimmung des Vornamens folgt.

[28] (2) Auch die **Grundrechte der Kinder** wären durch eine abweichende Zuordnung betroffen.

[29] Zum einen anerkennt das Bundesverfassungsgericht unter Heranziehung des allgemeinen Persönlichkeitsschutzes ein **Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung**. Dieses Recht verleiht zwar keinen Anspruch auf Verschaffung

solcher Kenntnisse, schützt aber vor der Vorenthaltenung erlangbarer Informationen durch staatliche Organe (vgl. *BfErfG*, FamRZ 2016, 877 Rz. 38, und FamRZ 1989, 255, 258; vgl. auch *Sensatursurteile*, BGHZ 204, 54 = FamRZ 2015, 642 Rz. 7). Wesentliche, dem Geburtenregister zu entziehende Informationen zu seiner Abstammung würden dem Kind aber vorenthalten, wenn das familialenrechtliche Statusrecht nicht klarstellen oder nur in einer im Widerspruch zu den biologischen Gegebenheiten stehenden Weise dargestellt würde, auf welche Fortpflanzungsfunktion (Geburt oder Zeugung) es die konkrete Eltern-Kind-Zuordnung zurückführen will.

[30] Zum anderen kann das aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. mit Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG hergeleitete Recht des Kindes auf **Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung durch beide Elternteile** betroffen sein, wenn einem Kind, dem rechtlich Zugehörung zu dem anderen Elternteil unmöglich gemacht wird, der dann auch nicht zum Wohl und zum Schutz des Kindes Elternverantwortung im rechtlichen Sinn übernehmen kann. Dies gilt für eine durch Adoption angestrebte Eltern-Kind-Zuordnung (vgl. *BfErfG*, FamRZ 2013, 521 Rz. 44 f.; *Sensaturschluß*, BGHZ 203, 350 = FamRZ 2015, 240 Rz. 41), aber erst recht für eine solche, die auf die leibliche Abstammung gegründet werden soll. Würde die Beteiligte zu 1 dem betroffenen Kind als rechterlicher Vater zugewiesen werden, könnte das Kind die mit Statusfolgen verbundene Feststellung seiner Abstammung von seinem genetischen Erzeuger – dem vertrauten Samenspendern – nur noch unter der unzumutbaren Vorausezersetzung erreichen, zuvor die konkurrierende „Vaterschaft“ des einzigen ihm bislang zugewiesenen Elternteils durch Anfechtung bestätigen zu müssen.

[31] cc) Schließlich kann auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Anknüpfung an die biologische Fortpflanzungsfunktion dem Kind eine **rechtlich beständige Zuordnung zu einem Vater und einer Mutter** verschafft. Dies wäre bei der Anknüpfung an das personenstandsrechtlich zugewiesene Geschlecht des betroffenen Elternes wegen der – nicht nur theoretischen – Möglichkeit, die personenstandsrechtliche Anerkennung des selbstempfundnen Geschlechts wieder rückgängig zu machen (§§ 9 Abs. 3, 6 Abs. 1 TSG; vgl. auch *BfErfG*, NJW 2011, 909 Rz. 67 = FamRZ 2011, 452 [Ls.]). nicht der Fall. Wie die Amtsrichtung ausgeführt hat, sollen allen in Berlin zwischen 2011 und 2013 zehn Personen von dieser Option Gebrauch gemacht haben.

[32] b) Die gesetzliche Regelung verstößt auch nicht gegen **Art. 3 Abs. 1 und 3 GG**. Eingegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde wird der Beteiligte zu 1 gegenüber anderen rechtlichen Männern nicht diskriminiert. Das Gleichheitsgrundprinzip der rechtlichen Berücksichtigung **biologischer zwiderstehender Unterschiede bei der Abstammungsrechtlichen Eltern-Kind-Zuordnung** nicht entgegen (BfErfG, FamRZ 2010, 1621, 1622; vgl. auch *EuGHMR*, Entscheidung v. 7.5.2013 – 8017/11 –, FamRZ 2014, 97 Rz. 30 – B und G. B. gegen Deutschland). Wie bereits das Beschwerdegericht zutreffend ausgeführt hat, unterscheidet sich der Beteiligte zu 1 von anderen rechtlich dem männlichen Geschlecht zugehörenden Personen durch seine tatsächlich-biologische Disposition, Kinder empfangen und gebären zu können. Dies rechtfertigt es, ihm im statusrechtlichen Verhältnis zu einem von ihm selbst geborenen Kind anders zu behandeln als solche Männer, die diese Fähigkeit nicht besitzen.

[33] c) Schließlich ist auch **Art. 6 Abs. 1 GG** nicht verletzt. Schon der Schutzbereich dieses Grundrechts ist nicht betroffen. Art. 6 Abs. 4 GG schützt als Freiheitsschutz unter dem Aspekt der Familie die Berechtigung der Familienmitglieder, ihre Gemeinschaft nach ihnen in familiarer Verantwortlichkeit und Rücksicht zu gestalten (BfErfG, FamRZ 1989, 715, 717). Der Staat hat sich daher insbesondere solcher Regelungen zu enthalten, welche die familiäre Solidarität missachten oder Eingriffe in die familiären Verbindungen vorsehen oder entlaufen (BafOK GG/Uhr, Stand: Juni 2017, Art. 6 Rz. 28, m. w. N.). Das Zusammenleben des Kindes mit seinem Eltern im Rahmen der Familie wird aber nicht dadurch berührt, welche staturrechtliche Zuordnung ihnen das Abstammungsrecht zuweist oder verweigert (vgl. auch *BfErfG*, FamRZ 2010, 1621).

[34] 2. Der Beteiligte zu 1 wird auch durch den Inhalt der vom Beschwerdegericht angordneten Registereintrittagung nicht in seinen Grundrechten, insbesondere nicht in seinem **Recht auf informationelle Selbstbestimmung** (Art. 2 Abs. 1 GG i. V. mit Art. 1 Abs. 1 GG) verletzt.

[35] a) Allerdings kommt dem Recht auf informationale Selbstbestimmung gerade im Anwendungsbereich des Transsexxelgesetzes eine besondere Bedeutung zu. Denn die Frage der Geschlechtszugehörigkeit eines Menschen betrifft seinen Sexualbereich und damit seine Intimsphäre (vgl. *BfErfG*, NJW 1997, 1632, 1633). bzw. der Änderung der Vornamen bzw. der Geschlechtszugehörigkeit Betroffene sollen vor einer **grundlosen Aufdeckung ihrer früher geführten Vornamen** gewahrt werden. Ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist, wie durch § 62 Abs. 1 PStG von vornherein beschränkt. Es handelt sich dabei in erster Linie um den Betroffenen selbst, auf den sich der Registerertrag bezieht, sowie um dessen Ehepartner, Lebenspartner, Vorfahren und Abkömmlinge (§ 62 Abs. 1 S. 1 PStG). Bei den letzteren kann die Rechtsgeschichte aufgrund der familiären Nähebeziehung in der Regel vermutet werden können, dass ihnen die mögliche Transsexxalität eines Elternteils von dem Geburtenregisterertrag Betroffenheit nicht unbekannt ist. Andere Personen müssen grundsätzlich zunächst ein rechtliches Interesse glaubhaft machen, bevor ihnen eine Urkunde erteilt oder Einsicht gewährt wird (§ 62 Abs. 1 S. 2 PStG). Darüber hinaus besteht für den transsexxuellen Elternteile die Möglichkeit, die Eintragung eines Spermenvermittlers (§ 64 Abs. 1 PStG) zu beantragen, solange er als gesetzlicher Vertreter seines (minderjährigen) Kindes handeln kann.

[36] Faktisch dürfte sich eine nennenswerte Gefahr einer **Offenbarung der Transsexxalität** im Wesentlichen nur dann ergeben, wenn der transsexxuelle Elternteil im Rechtsverkehr seine Kinder nicht aufgenommen werden sind (§ 59 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PStG). Diese Möglichkeit wurde bei der Reform des Personenstandsrechts gerade mit Blick auf den Offenbarungsvorbehalt des § 5 Abs. 1 TSG geschaffen (vgl. BT-Drucks. 16/1831, S. 52).

[37] b) Im Zweck der Führung der **Personenstandsregister** besteht darin, beweiskräftige Unterlagen über den Personenstand einer Person zur Verfügung zu stellen. Personenstandsrechtlich relevante Daten können ausschließlich durch die Beurkundungen in den Personenstandsregistern bewiesen werden (§ 54 Abs. 1 PStG). Andere Register haben diese besondere Beweiskraft auch dann nicht, wenn aus ihnen öffentliche Urkunden mit Personendaten ausgestellt werden (vgl. *Senatsbeschluss* v. 17.5.2017 – XII ZB 126/17 –, FamRZ 2017, 1337 Rz. 20 ff.; vgl. auch *Gatz/Bogefoff*, PStG, 3. Aufl., § 54 Rz. 6). Diese Kritik auf den Personenstandsregistern ausgestellten Personenstandsurkunden haben dabei grundsätzlich die gleiche **Beweiskraft** wie die

Beurkundungen in den Registern selbst (§ 54 Abs. 2 PStG). Nach § 1 Abs. 1 S. 1 PStG ist „Personenstand“ die sich aus den Merkmalen des Familienrechts ergebende Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung einschließlich ihres Namens. Der Personenstand umfasst daher insbesondere Daten über die Geburt und die damit in Verbindung stehenden familialenrechtlichen Tatsachen (§ 1 Abs. 1 S. 2 PStG). Wenn die Abstammung – wie hier – nach deutschem Recht beurteilt wird, gehört es zu diesen familialenrechtlichen Tatsachen, welche Person dem Kind als Mutter (§ 1591 BGB) und welche Person ihm als Vater (§ 1592 BGB) zugeordnet ist.

[38] c) Die schutzwerten Interessen an der **Vollständigkeit und Richtigkeit** der mit besonderen **Beweisfunktion** versehenen Eintragungen in die Personenstandsregister überwiegen das Interesse des Beteiligten zu 1, sich durch Eintragungen in das Geburtenregister des Kindes nicht der möglichen Gefahr einer – unmittelbaren oder mittelbaren – Aufdeckung seiner Transsexxualität auszusetzen.

[39] aa) Diese Gefahr wird durch die gesetzlichen Regelungen über die Benutzung der Personenstandsregister in vielfältiger Weise abgemildert.

[40] Der Kreis der Personen, denen auf Antrag Geburtsurkunden zu erteilen oder **Einsicht in das Geburtenregister** zu gewähren ist, wird durch § 62 Abs. 1 PStG von vornherein beschränkt. Es handelt sich dabei in erster Linie um den Betroffenen selbst, auf den sich der Registerertrag bezieht, sowie um dessen Ehegatten, Lebenspartner, Vorfahren und Abkömmlinge (§ 62 Abs. 1 S. 1 PStG). Bei den letzteren kann die Rechtsgeschichte aufgrund der familiären Nähebeziehung in der Regel vermutet werden können, dass ihnen die mögliche Transsexxalität eines Elternteils von dem Geburtenregisterertrag Betroffenheit nicht unbekannt ist. Andere Personen müssen grundsätzlich zunächst ein rechtliches Interesse glaubhaft machen, bevor ihnen eine Urkunde erteilt oder Einsicht gewährt wird (§ 62 Abs. 1 S. 2 PStG). Darüber hinaus besteht für den transsexxuellen Elternteile die Möglichkeit, die Eintragung eines Spermenvermittlers (§ 64 Abs. 1 PStG) zu beantragen, solange er als gesetzlicher Vertreter seines (minderjährigen) Kindes handeln kann.

[41] Faktisch dürfte sich eine nennenswerte Gefahr einer **Offenbarung der Transsexxalität** im Wesentlichen nur dann ergeben, wenn der transsexxuelle Elternteil im Rechtsverkehr seine Kinder nicht aufgenommen werden sind (§ 59 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PStG). Diese Möglichkeit wurde bei der Reform des Personenstandsrechts gerade mit Blick auf den Offenbarungsvorbehalt des § 5 Abs. 1 TSG geschaffen (vgl. BT-Drucks. 16/1831, S. 52).

[42] bb) Im Übrigen könnte – ohne dass es darauf entcheidend ankommt – jedenfalls unter den hier obhauptenden Umständen auch die Verwendung einer Geburtsurkunde, die den Beteiligten zu 1 unter seinen männlichen Vornamen als „Vater“ – oder **geschlechtsneutral** als „Elternteil“ (dies für zulässig hältend: *AmwG* Münster, Beschluss v. 4.1.2016 – 22 II/15 –, FamRZ 2017, 1862; juris Rz. 19) – des Kindes ausweist, wen zur Gewährung der Transsexxalität des Beteiligten zu 1 beiträgen. Sind beide Elternteile im Geburtenregister vermerkt, werden keinerlei Konflikte beim Ausändern führen. In der Kohärenz der nationalen Rechtsordnung und das ebenfalls durch Art. 8 Abs. 1 EMRK gesicherte Persönlichkeitsschutz des Kindes auf Kenntnis der eingeborenen Abstammung.

[43] 2. Soweit sich die Rechtschwerden auf eine abweichende Entscheidung des Verwaltungsgerichts Stockholm (Fayvalinnsätten i. Stockholms) vom 14.4.2014 (24685-3) befreuen, wenn der Senat dem dort gefundene Ergebnis nicht beizutreten, zumal ein Begründungsschluß dieser Entscheidung auch darin besteht, dass das schwedische Recht – anders als das deutsche Recht – gerade keine explizite gesetzliche Regelung zur Lösung von absehnungsgesetzlichen Zwischenkonflikten beim Ausändern führt (vgl. *Gatiahd*, in: *Scherpe, The Legal Status of Transsexual and Transgender Persons* [Part III: Legal Views – Sweden], S. 309).

Anmerkung:
Die Schwierigkeiten beginnen schon bei der Sprache: Kann man den transgeschlechtlichen Mann, der ein Kind geboren hat, einen „Vater“ nennen, obwohl er nach dem vorliegenden Befund dem Rechte des Kindes auf Kenntnis nicht entgegen, da sie den Geburtseltern teil dokumentiert, ohne dies aber im Rechtsverkehr nach außen zu offenbaren. Die Lösung des *Senats* ist aus verfassungsrechtlicher Perspektive unverhältnismäßig, da eine weniger eingriffintensive Alternative besteht.

3. Das Grundrecht des Kindes auf Schutz vor ungewöllter Offenbarung

Ebenfalls aus dem allgemeinen Persönlichkeitsschutz abzuleiten ist das Recht des Kindes, vor ungewöllter Offenbarung privater und intimer Lebensumstände geschützt zu werden. Der *Senat* würdigt in diesem Zusammenhang, nur die vergleichsweise seltene Situation, in der ein Kind selbst eine Geburtsurkunde vorlegen muss und darin nicht gemäß § 59 PStG auf die Angabe der Eltern verzichtet werden kann. In diesem Fall, der sich etwa bei einem Antrag einer Jugendlichen oder eines jungen Erwachsenen auf elternunabhängige Sozialleistungen ergeben kann, wird die Transgeschlechtlichkeit jedenfalls dann offensichtlich, wenn auf der Geburtsurkunde lediglich ein Elternteil erscheint und dieser einen männlichen Vornamen hat und/oder als „Vater“ bezeichnet wird. Die Frage, wer das Kind geboren hat, liegt dann nahe.

Die große Leerstelle des Beschlusses betrifft indes die im Leben eines Kindes viel alltäglichere Situation, in der seine Eltern eine Geburtsurkunde vorliegen müssen, um ihre rechtliche Elternschaft nachzuweisen, etwa beim Antrag auf Kindergeld, Wohngeld oder andere Sozialleistungen, bei der Anmeldung zu Kindergarten und Schule, bei der Aufnahme eines Kredits oder dem Abschluss eines Arbeitsvertrags. Findet sich dann auf der Geburtsurkunde eine „Mutter“ mit weiblichem Vornamen, während in allen weiteren Unterlagen und nicht selten auch lebhaftig ein Mann mit männlichem Vornamen erscheint, muss dieser Umstand erklärt werden. Damit werden – und dies scheint der *Senat* zu überrechnen – nicht nur Lebensverhältnisse des transgeschlechtlichen Elternteils offengelegt, sondern auch solche des Kindes, nämlich die Information über intime und private Details seiner familiären Beziehungen.⁷ Die Lösung des *Senats* schützt daher nicht das allgemeine Persönlichkeitsschutz des aktuellen Vornamens der Elternteile aufzuführen.

1. Zum Begriff des Geschlechts und seiner Relevanz für das Allgemeine Persönlichkeitsschutzrecht

Der *Senat* konnte u. a. deswegen nicht zu einer derart differenzierenden Lösung kommen, weil er das Geschlecht ein-dimensional auf biologische Funktionalitäten reduziert. Sein Diktum, wonach „die Verknüpfung zwischen Fortpflanzungsfunktion und Geschlecht unbestreitbar biologisch begründet“ sei (Rz. 25), verkennt die sozialen und psychischen Dimensionen des Geschlechts, die ein Recht längst anerkennt. Im entschiedenen Fall geht es um eine Person, die nach § 8 Abs. 1 TSG personenstandsrechtlich als männlich eingetragen wurde, weil sie sich ungeachtet ihrer körperlichen Ausstattung in *nicht verhandelbarer Weise* als männlich erlebt. Die selbst empfundene Geschlechtlichkeit genießt als wesentlicher Bestandteil der Identität eines Menschen den verfassungsrechtlichen Schutz des Art. 2 Abs. 1 i. V. mit Art. 1 Abs. 1 GG (Allgemeines Persönlichkeitsschutz). Der transgeschlechtliche Mann, der ein Kind geboren hat, ist darum nicht „eigentlich“ oder „teilweise“ noch weiblichen Geschlechts, wie der *Senat* mit dem Hinweis auf dessen Gebährfähigkeit suggeriert. Er ist ein Mann. Bekommt er ein Kind, übernimmt er die soziale Rolle eines Vaters. Die eklatante Diskrepanz zu der personenstandsrechtlichen Kategorisierung als „Mutter“ beeinträchtigt ihn in seinem allgemeinen Persönlichkeitsschutz.⁴

¹ BfE/G 128, 109 = FamRZ 2011, 452 [LS].
² AmtsG Münster, Beschluss v. 4.1.2016 – 22 III 12/15 –, FanRZ 2017, 1862, nachstehend.
³ Sid. Rpr. des BVerfG, vgl. BfE/G 121, 175, 191 = FamRZ 2008, 1593; BfE/G 128, 109, 127 = FamRZ 2011, 452 [LS].
⁴ BfE/G, NJW 1997, 1632; BfE/G 116, 243, 264 = FamRZ 2008, 1818; BfE/G 121, 175, 191 f. 200 ff. = FamRZ 2008, 1593.

⁵ AmtsG Münster [Fn. 2], Rz. 15; Amtsger./Bayer., Regelungs- und Reformbericht für transgeschlechtliche Menschen, Begleitmaßnahmen zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- und Transsexualität, Bd. 3, 2016, S. 118 f.

⁶ Samenregistergesetzgesetz, Art. 1 des Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen v. 17.7.2017, BGBl. I 2513, in Kraft ab 17.7.2018; *Admitz/Boges* [Fn. 5], S. 119 f.; siehe auch BGH, FamRZ 2015, 240, *Ann. Helms*.

⁷ *Admitz/Boges* [Fn. 5], S. 119; *Renns*, NJW-Aktuell 2014, 14.

richtete Samenspenderegister zeigt.⁵ Zudem steht eine differenzierte Personenstandsregisterung für diejenigen, die im Geburtsurkunden der Beteiligten unter „Eltern“ aufzuführen.

Doch auch das hier vollständig angeführte „Münsterer Modell“ führt zu keiner vollständig befriedigenden Lösung. Es sagt den Schutz des betroffenen Kindes immer dann, wenn unmittelbar Einblick in das Register gewährt werden muss, wie etwa vor einer Eheschließung verlangt wird. Denn dort ist die transgeschlechtliche Biographie des Elternteils dokumentiert. Der gehärtete Mann bleibt damit eine Herausforderung für das Recht, die sich verfassungskonform derzeit allenfalls unter erheblichen Mühen bewältigen lässt. Der *Senat* wäre darum gut beraten gewesen, das Verfahren auszusetzen und nach Art. 100 Abs. 1 GG dem BVerfG vorzulegen.

Prof. Dr. Friederike Wölfer, Mainz

Nr. 955 AmtsG Münster – TSG §§ 1, 5 III, 10, 11; BGB
 § 1591; PStG § 59
 (Beschluss v. 4.1.2016 – 22 III 12/15)

1. Die Person, die ein Kind zur Welt bringt, ist nach § 1591 BGB als „Mutter“ – nicht als „Vater“ – des Kindes im Geburtenregister einzutragen, auch wenn vor der Geburt bereits die Zugehörigkeit der gehärtenden Person zum männlichen Geschlecht nach dem TSG festgestellt wurde.

2. Im Geburtenregister sind nach § 5 III TSG die vor der Entscheidung nach § 1 TSG geführten Namen anzugeben, wobei eine Erfassung im Hinweiseit aufsteht. Dabei für die Grunddaten sind die aktuell geführten Namen zu verwenden.

3. In einer nach § 59 PStG auszustellenden Geburtsurkunde können die Kindeseltern mit der geschlechtsneutralen Bezeichnung „Eltern“ aufgeführt werden. Dabei sind nur die jeweils aktuell geführten Namen der Eltern mitzuteilen. Eine Angabe der vor der Entscheidung nach § 1 TSG geführten Namen unterbleibt.

Gründe:

Der *Senat* hat zum Ausdruck gebracht, dass ihm die Möglichkeit bekannt war, dass Betroffene auch nach der Entscheidung über die Feststellung der Elternschaft der Entscheidung gilt dies nicht und die Entscheidung greift auch gegenüber dem angenommenen Kind. Auch aus dem **Sinn und Zweck** der Feststellung über die **Zugehörigkeit des Elternteils zu einem anderen Geschlecht** geboren wurden. Dies ergibt sich bereits aus dem eindeutigen **Wortlaut** der Vorschrift, wonach das Rechtsverhältnis zwischen der Person, deren Geschlecht durch eine Entscheidung im Sinne von § 10 TSG festgestellt wurde und ihrem Kindern unberührt von dieser Entscheidung bleibt. Lediglich bei der **Annahme** eines Kindes nach Rechtskraft der Entscheidung gilt dies nicht und die Entscheidung greift auch gegenüber dem angenommenen Kind. So wie dieses **Entstehungsgeschlecht** ergibt sich keine abweichende Auslegung.

Der Gesetzgeber hat zum Ausdruck gebracht, dass ihm die Möglichkeit bekannt war, dass Betroffene auch nach der Entscheidung über die Feststellung des Geschlechts noch Kinder zeugen oder empfangen können. So sah der Gesetzesentwurf für § 5 Abs. 3 TSG zunächst die folgende Formulierung vor: „In dem Geburtenregister des Kindes des Antragselterns, das bis zum Ablauf von dreihundertzwanzig Tagen nach der Zeugung der Vornamen des Antragstellers eingetragen („...“) werden soll (...“)“ (BTD-Drucks. 8/2947, S. 5 f.). Der Gesetzgeber hat nach Änderungswünschen der Antragsteller und seinen Kindern unberührt, soweit der Kinder vor Rechtskraft der Entscheidung empfangen („...“) werden soll (...“)“ (BTD-Drucks. 8/2947, S. 5 f.). Der Gesetzgeber hat nach Änderungswünschen der Antragsteller und seinen Kindern unberührt, soweit der Kinder vor Rechtskraft der Entscheidung empfangen („...“) werden soll (...“)“ (BTD-Drucks. 8/2947, S. 23). Das Bedürfnis für einen (unbeschrankten) Rückgriff auf das zuvor bestehende Geschlecht trifft nur bei der leiblichen Abstammung zu (BTD-Drucks. 8/2947, S. 27; vgl. OLG Köln, FamRZ 2010, 741 = StAZ 2010, 45, 46; KG, FamRZ 2015, 683 = BeckRS 2014, 21694).

Weiterhin hat auch das BVerfG die Regelung des § 11 TSG nicht beanstandet, sondern im Gegen teil zur Begründung der Verfassungswidrigkeit von § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 TSG heran gezogen. Damit sei sichergestellt, dass den betroffenen Kindern trotz der rechtlichen Geschlechtsänderung eines Elternteils rechtlich immer ein Vater und eine Mutter zugewiesen blieben bzw. werden (BVerfG, NJW 2011, 909, 913 = FamRZ 2011, 452 [LS]).

keinen Wege erreicht werden. Die Entscheidung des *Senats* ist daher mit den Grundrechten des transgeschlechtlichen Elternteils und des betroffenen Kindes nicht zu vereinbaren.

Doch auch das hier vollständig angeführte „Münsterer Modell“ führt zu keiner vollständig befriedigenden Lösung. Es sagt den Schutz des betroffenen Kindes immer dann, wenn unmittelbar Einblick in das Geburtenregister einzutragen. Weiterhin sind, ergänzend zu nun von Beteiligten zu 1 geführten Vornamen, die vor der Entscheidung nach § 1 TSG vom Beteiligten zu 2 geführten Vornamen im Geburtenregister der Beteiligten zu 1 anzugeben. Der Beteiligte zu 2 ist im Verhältnis zu seiner Tochter nach § 11 TSG weiterhin als Frau anzusehen. Als Person, welche das Kind geboren hat, ist er nach § 1591 BGB „Mutter“ den Beteiligten zu 1.

a) Die Feststellung des Personenstandes des Beteiligten zu 2, als dem männlichen Geschlecht zugehörig, ist bei der **Beurteilung der Abstammung** der Beteiligten zu 1 **unbeachtlich**.

Mutter eines Kindes ist nach § 1591 BGB die Frau, die es geboren hat. Das ist hier der Beteiligte zu 2. Der abwehrende, männliche Personstand des Beteiligten zu 2 ist nach § 11 TSG unbedeutlich (vgl. *AmtsG Berlin-Schöneberg*, Beschluss v. 13.12.2013 – 71 III 254/13 –, BeckRS 2014, 20210). Entgegen der Ansicht gegenüber der Beteiligten zu 1 als Kind des Beteiligten zu 2 unbedeutlich (vgl. *AmtsG Berlin-Schöneberg*, Beschluss v. 13.12.2013 – 71 III 254/13 –, BeckRS 2014, 20210). Entgegen der Ansicht der Beteiligten zu 2 und 3 erfasst § 11 TSG auch **leibliche Kinder**, die erst nach der Feststellung über die **Zugehörigkeit des Elternteils zu einem anderen Geschlecht** geboren wurden. Dies ergibt sich bereits aus dem eindeutigen **Wortlaut** der Vorschrift, wonach das Rechtsverhältnis zwischen der Person, sowie dessen **Entstehungsgeschlecht** ergibt sich keine abweichende Auslegung.

Der Gesetzgeber hat zum Ausdruck gebracht, dass ihm die Möglichkeit bekannt war, dass Betroffene auch nach der Entscheidung über die Feststellung der Elternschaft der Entscheidung gilt dies nicht und die Entscheidung greift auch gegenüber dem angenommenen Kind. Auch aus dem **Sinn und Zweck** der Feststellung über die **Zugehörigkeit des Elternteils zu einem anderen Geschlecht** geboren wurden. Dies ergibt sich bereits aus dem eindeutigen **Wortlaut** der Vorschrift, wonach das Rechtsverhältnis zwischen der Person, sowie dessen **Entstehungsgeschlecht** ergibt sich keine abweichende Auslegung.

Der Gesetzgeber hat zum Ausdruck gebracht, dass ihm die Möglichkeit bekannt war, dass Betroffene auch nach der Entscheidung über die Feststellung des Geschlechts noch Kinder zeugen oder empfangen können. So sah der Gesetzesentwurf für § 5 Abs. 3 TSG zunächst die folgende Formulierung vor: „In dem Geburtenregister des Kindes des Antragselterns, das bis zum Ablauf von dreihundertzwanzig Tagen nach der Zeugung der Vornamen des Antragstellers eingetragen („...“) werden soll (...“)“ (BTD-Drucks. 8/2947, S. 5 f.). Der Gesetzgeber hat nach Änderungswünschen der Antragsteller und seinen Kindern unberührt, soweit der Kinder vor Rechtskraft der Entscheidung empfangen („...“) werden soll (...“)“ (BTD-Drucks. 8/2947, S. 23). Das Bedürfnis für einen (unbeschrankten) Rückgriff auf das zuvor bestehende Geschlecht trifft nur bei der leiblichen Abstammung zu (BTD-Drucks. 8/2947, S. 27; vgl. OLG Köln, FamRZ 2010, 741 = StAZ 2010, 45, 46; KG, FamRZ 2015, 683 = BeckRS 2014, 21694).

Weiterhin hat auch das BVerfG die Regelung des § 11 TSG nicht beanstandet, sondern im Gegen teil zur Begründung der Verfassungswidrigkeit von § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 TSG heran gezogen. Damit sei sichergestellt, dass den betroffenen Kindern trotz der rechtlichen Geschlechtsänderung eines Elternteils rechtlich immer ein Vater und eine Mutter zugewiesen blieben bzw. werden (BVerfG, NJW 2011, 909, 913 = FamRZ 2011, 452 [LS]).

I.

Der Beteiligte zu 2 hat die Beteiligung vor dem Standesamt zu 1 und 3, die Zustimmung zu dieser Anerkennung vor dem Standesamt zu 2 und 3 haben die etliche Sorge für die Beteiligten zu 1 inne. Die Geburt der Beteiligten zu 1 wurde im Geburtenregister des Standesamtes eingetragen. Dabei wurde der Beteiligte zu 2 als „Mutter“ und der Beteiligte zu 3 als „Vater“ eingetragen. Bereits vor der Geburt der Beteiligten zu 1 war mit gerichtlichem Beschluss festgestellt worden, dass der Beteiligte zu 2 als dem männlichen Geschlecht zugehörig ist (vgl. § 10 TSG). Im Geburtenregister wurden die vom Beteiligten zu 2 aktuell geführten Vornamen und nicht die vor der Entscheidung nach § 1 TSG geführten Vornamen eingetragen.

Die Beteiligten zu 2 und 3 beantragen die Berichtigung des Eintrags im Geburtenregister des Standesamtes dahingehend, dass der Beteiligte zu 2 als „Vater“ geboren hat, nicht als „Mutter“ sondern als „Vater“ bezeichnet wird.

Das Standesamt vertritt die Rechtauffassung, dass die beantragte Berichtigung des Geburtenregisters unzulässig sei. Ergänzend hat das Standesamt im Hinblick auf die Frage, wie in Ausstellung der Geburtsurkunde für das Kind zu verfahren sei, eine Zweifelsvorlage an das Amtsgericht gerichtet. Das Standesamt fragt darin an, welche Möglich-

b) Die Voraussetzungen für eine Vorlage gemäß Art. 100 Abs. 1 GG sind nicht gegeben, da das Gericht die §§ 5 Abs. 3, 10 Abs. 2, 11 S. 1 TSG in der hier getroffenen Auslegung nicht für verfassungswidrig hält.

Das allgemeine Persönlichkeitsschutzrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. mit Art. 1 Abs. 1 GG) des Beteiligten zu 2 ist nicht verletzt. Die allgemeinen Folgen einer Geschlechtsfeststellung (§ 10 Abs. 1 TSG) sind im Hinblick auf die Ordnungsfunktion des Personestandsrechts und die Grundrechte der Kinder eingeschränkt. Nachdem das BVerfG § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 TSG für nicht anwendbar erklärt hat, wird dies (nur noch) im Verhältnis zu den nicht angenommenen Kindern durch die Regelung des § 11 TSG bewirkt.

Aus dem grundrechtlich geschützten allgemeinen Persönlichkeitsschutz des Beteiligten zu 2 ergibt sich i. V. mit Art. 6 GG sein Recht, als Elternteil des Kindes in dessen Geburtsurkunde berücksichtigt und nicht als solcher ignoriert zu werden, nicht jedoch ein Recht darauf, als Vater des Kindes eingetragen zu werden. Eine solche Eintragung oder eine geschlechtsneutrale Eintragung als Elternteil der Beteiligten zu 2 würde in die Rechte aus dem ebenso geschützten allgemeinen Persönlichkeitsschutz der Beteiligten zu 1, von dem auch das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung erfasst ist, eingreifen. Das allgemeine Persönlichkeitsschutzschützt in diesem Zusammenhang vor der Vorenthalzung erlangbarer Informationen zur eigenen Abstammung (BVerfG, a. a. O.). Würde die gebärende Person als Vater des Kindes in das Geburtenregister eingetragen, würde dies die Abstammung des Kindes verschließen. Das allgemeine Persönlichkeitsschutz des Kindes gebietet, seine Abstammung, soweit sie bekannt ist, in seinem Geburtenregister wahrheitsgemäß zu berücksichtigen. Damit ist sichergestellt, dass den betroffenen Kindern, trotz der rechtlichen Geschlechteränderung eines Elternteils, rechtlich immer ein Vater und eine Mutter zugewiesen bleiben bzw. Hierauf gehört auch, die Zuordnung der Person, die das Kind geboren hat. Nach § 1591 BGB ist diese als „Mutter“ zu bezeichnen (BVerfG, a. a. O.).

c) Eine Eintragung des Beteiligten zu 2 als „Vater“ kommt nicht in Beracht. Die Voraussetzungen einer rechtlichen Vaterschaft nach den §§ 1592 ff. BGB liegen – unabhängig vom Geschlecht des Beteiligten zu 2 – nicht vor. Der Beteiligte zu 2 kann nicht als Vater der Beteiligten zu 1 berücksichtigt werden. . . .

Es kommt auch keine ergänzende Auslegung der der Vaterschaft begründenden Vorschriften in dem Sinne in Betracht, dass die Person, die das Kind geboren hat, im Geburtenregister als Vater des Kindes einzutragen ist, wenn sie personenstandsrechtlich als dem männlichen Geschlecht zugehörig gilt. Der Wortlaut des § 1592 BGB ist eindeutig. Die Vorschrift regelt i. V. mit den §§ 1593 ff. BGB abschließend die Voraussetzungen der (rechtlichen) Vaterschaft. Im Übrigen liegt auch keine Reglungslücke vor, die eine analoge Auslegung erforderlich machen würde.

d) Schließlich sind bei dem Beteiligten zu 2 im Geburtenregister entsprechend § 5 Abs. 3 TSG die von diesem vor der Entscheidung nach § 1 TSG geführten Vornamen anzugeben.

Unter Berücksichtigung der widerstreitenden Interessen, insbesondere dem Offenbarungsverbot und der Abstammungsklarheit, ist die Vorschrift des § 5 Abs. 3 TSG verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass die bloße Angabe der Vornamen als zärtliches Datum im Geburtenregister genügt und diese nicht als aktuell geführten Vornamen erfasst werden müssen. Dem Wortlaut des § 5 Abs. 3 TSG folgend, sind die vor der Entscheidung nach § 1 TSG geführten Vornamen im Geburteneintrag anzugeben. Eine Beschränkung der Eintragung auf die vormalig geführten Vornamen oder die Pflicht zur Erfassung als aktuell geführte Vornamen kann der Vorschrift nicht entnommen werden.

men werden (a. A., OLG Köln, FamRZ 2010, 741 = StAZ 2010, 45, 46; KG, FamRZ 2015, 683). Insbesondere ergeben sich auch aus den **Gesetzgebungsmaßnahmen** zu § 5 TSG keine weitergehenden Auslegungskriterien. Angesichts der unter Ziffer 1.b dargestellten Abwägung zwischen Offenbarungsverbot und Abstammungsklarheit kann eine Notwendigkeit allein für die Eintragung der vor der Entscheidung nach § 1 TSG geführten Vornamen nicht gesehen werden. Vielmehr erscheint die Angabe der vormalig geführten Vornamen, neben den aktuell geführten Vornamen, austiechend und konform zur Regelung des § 11 S. 1 TSG. Die aufgrund der Abstammungsklarheit erforderliche Zuordnung eines Elternteils zu einem Geschlecht wird bereits durch die Eintragung als „Mutter“ gewährleistet. Weiterhin bietet die Eintragung der aktuell geführten Vornamen und die bloß zusätzliche Erfassung der vormalig geführten Vornamen als Zusatz die Möglichkeit, im Falle der Ausstellung einer Geburtsurkunde die „Eltern“ mit den nun von ihnen geführten Vornamen einzutragen und so dem Offenbarungsverbot weitestgehende Geltung zu verschaffen. Andernfalls wäre die dem Offenbarungsverbot dienende geschlechtsneutrale Erfassung als „Eltern“ (vgl. dazu Ziffer 4) nicht möglich.

2. Ein Verstoß gegen die Art. 8 und Art. 14 EMRK ist nicht erisichtlich.

3. Auf die Zweifelsanfrage des Standesamtes bezüglich der **Ausstellung von Geburtsurkunden** aus dem bestehenden Grundeintrag konnte festgestellt werden, dass eine geschlechtsneutrale Bezeichnung der Beteiligten zu 2 und 3 in der Geburtsurkunde als „Eltern“ zulässig ist. Dabei können auch die aktuell vom Beteiligten zu 2 geführten Vornamen verwendet werden. Abweichend von § 5 Abs. 3 TSG ist eine Angabe der vor der Entscheidung nach § 1 TSG geführten Vornamen in einer nach § 59 PSG auszustellenden Geburtsurkunde nicht erforderlich.

Die Vorschrift des § 59 Abs. 2 PSIG zählt die zwingend in die Geburtsurkunde aufzunehmenden Angaben auf, wobei neben den Mindestangaben nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 PSG verschiedene Varianten des Urkundeninhalts denkbar sind (Guaz/Bomhofen, PSG, § 59 Rz. 37). Nach § 59 Abs. 1 Nr. 4 können insbesondere die Vor- und Familiennamen der Eltern des Kindes aufgeführt werden. Es entspricht dem **Offenbarungsverbot**, wenn der Beteiligte zu 2 in der Geburtsurkunde mit seinen nun geführten Vornamen und – gemeinsam mit dem Beteiligten zu 3 – unter der geschlechtsneutralen Bezeichnung „Eltern“ geführt wird. Abweichend zur Erfassung im Geburtenregister besteht für die Angabe in der Geburtsurkunde kein Bedarf an der Offenbeziehung des Geschlechts. Die im Interesse der Abstammungsklarheit über die Kennzeichnung als „Mutter“ zu erfassende Angabe kann, das Kind stets dem Geburtenregister entnehmen. Die Möglichkeit zur Einsicht und Auskunft aus dem Register besteht für das jeweils betroffene Kind, hier für die Beteilige zu 1, nach § 62 Abs. 1 und 2 PSIG. In sonstigen Fällen, in denen ein Nachweis der Herkunft erforderlich wird, können die Geburtsurkunden mit den geschlechtsneutralen Angaben vorgelegt werden. Ein berechtigtes Interesse der Allgemeinheit, welches die Offenlegung der Abstammungsgeschichte oder der vormalig geführten Vornamen in der Geburtsurkunde erforderlich machen könnte, besteht grundsätzlich nicht. Sofern ausnahmsweise auch von Dritten ein entsprechendes Interesse bestehen sollte, wäre dies über die Einsicht bzw. die Auskunft aus dem Registereintrag abzudecken.

Ann. d. Red.: Vgl. auch BGH, FamRZ 2017, 1855, m. Ann. Wippler, in diesem Heft vorstehend Nr. 954.